

STELLUNGNAHME zu Antrag

DHH/2025/6202

HHS4_GR68 - Keine Gebühr für Wohnberechtigungsschein einführen
 Antrag: GRÜNE, SPD, Die Linke, SR Braun

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt		Plankonto/FiPo
317	5220-620	1.620.52.20.05		33110000
Ertrag (in Euro)				
2026	2027	2028	2029	2030
0	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
Wählen Sie ein Element aus				
2026	2027	2028	2029	2030

Auf Grund der dargestellten aktuellen Finanzlage und der erwarteten finanziellen Entwicklung sind Einnahmen in allen Leistungsbereichen ausgewogen zu prüfen und anzupassen. Grundgedanke der Verwaltungsgebühr ist, dass grundsätzlich diejenige Person, welche eine öffentliche Stelle in besonderem Maße beansprucht, für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten herangezogen werden soll. Dies entspricht insbesondere den gemeindefinanzrechtlichen Finanzierungsgrundsätzen des § 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO). Die Gebühr ist hierbei der Gegenwert für eine konkrete Verwaltungsleistung, von welcher der jeweilige Adressat einen individuellen Vorteil hat. Auf diese Weise soll möglichst vermieden werden, dass diese individuellen Verwaltungsleistungen steuerfinanziert werden und somit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.